



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

 gegen



- I. Der Senat beabsichtigt, die Berufung des Beklagten als offensichtlich unbegründet gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.
- II. Der Beklagte erhält Gelegenheit, hierzu bis zum 22. Januar 2010 Stellung zu nehmen.

Gründe:

Das Rechtsmittel hat nach übereinstimmender Ansicht der erkennenden Mitglieder des Senats keine Aussicht auf Erfolg. Der Sache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu. Eine Entscheidung des Berufungsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist nicht geboten.

1. Es bestehen bereits Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung, weil eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der angefochtenen Entscheidung aus der Berufungsbegründung entgegen § 520 Abs. 3 Nrn. 2, 3 ZPO kaum erkennbar wird.
2. Das kann aber dahinstehen, weil die angefochtene Entscheidung keine Rechtsfehler oder Mängel der Tatsachenfeststellung erkennen lässt.

a) Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Landgericht das als Anlage 1 zur Klageschrift vorgelegte Anschreiben an den Kläger („Die glücklichen Gewinner, Sommerrätsel 2008. Betr.: Letzter Termin zur Auszahlung Ihres 3. Preises“) als Gewinnzusage i. S. d. § 661 a BGB gewertet; diesen Aspekt hat der Beklagte in seiner Berufungsbegründung auch nicht mehr angesprochen.

b) Das Landgericht hat den Beklagten darüber hinaus aber auch zu Recht als „Versender“ der Gewinnzusage i. S. d. § 661 a BGB angesehen.

Der Kläger hat dargelegt und belegt, dass es sich bei der in dem Mitteilungsschreiben angefügten „Antwortkarte“ bezeichneten Adressatin „Reise & Touristik Carola Schlosser“ um eine Scheinfirma handelt (vgl. Anlagen 2 und 3 zur Klageschrift). Der Beklagte selbst hat im erstinstanzlichen Verfahren schließlich zugestanden, dass es sich dabei in der Sache um ein „Postfach“ handle, das die Planungsfirma Saturn B.V. angemietet habe (Schriftsatz vom 16. September 2009, S. 2 = Bl. 105 d.A.).

Von eben dieser Planungsfirma will der Beklagte aber die Personen „gekauft“ haben, die an seiner Werbeveranstaltung vom 30. April 2009 teilnahmen, wie die von ihm vorgelegte Ablichtung der Rechnung vom 29. April 2009 beweise (Schriftsatz vom 10. August 2009, S. 2 = Bl. 67 d.A. und Anlage).

Ausweislich dieser Rechnung vom 29. April 2009 hatte die Saturn B.V. - falls es sich dabei überhaupt um eine reales Unternehmen und nicht ebenfalls um eine Scheinfirma handelt - aber nicht aufgrund eigener Dispositionen, sondern aufgrund *„in Auftrag gegebener Vorplanungsarbeiten ... nach Kundenangabe wie vereinbart gemäß Dienstleistungsvertrag vom 2.1.2009“* gehandelt. Bezieht sich diese Rechnung - wie der Beklagte selbst auch in der mündlichen Verhandlung in erster Instanz ausgeführt hat - auf ihn, dann spricht deren Wortlaut entscheidend gegen seine Darstellung, er habe die „Vorplanung“ zu seiner Werbeveranstaltung nicht initiiert. Hierzu fehlte schon in erster Instanz und ebenso auch in der Berufungsbegründung jegliche nähere Darlegung.

Der Beklagte hat sich insoweit in erster Instanz im Gegenteil auch noch selbst widersprochen: Hatte er in seiner mündlichen Anhörung in bezug auf die Rechnung vom 29. April einerseits erklärt, er bekomme die Rechnung „immer erst, wenn feststeht, wie viele Leute dagewesen sind“ - obwohl die Veranstaltung erst *am*

Folgetag standfand -, denn er bezahle „pro Person, die in dem Saal erscheint“, hat er in seinem anschließend vorgelegten Schriftsatz vom 16. September 2009 behauptet, er habe „den vereinbarten Preis gezahlt und am Veranstaltungstag die Veranstaltung durchgeführt“. Beide Darstellungen sind miteinander unvereinbar; auch hierzu fehlt jede Erläuterung.

Es besteht kein Zweifel, dass das Landgericht den Beklagten zu Recht als Initiator der Werbeveranstaltung und damit auch der Gewinnzusage angesehen hat.

Frankfurt am Main, den 30. Dezember 2009
Oberlandesgericht, 16. Zivilsenat



Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht



Richterin am Oberlandesgericht



Richter am Oberlandesgericht